



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin EFD  
Bernerhof  
3003 Bern

Zug, 27. Oktober 2015 hs

**Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Umsetzung der Motion 13.3728, Pelli Fulvio); Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. August 2015 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Umsetzung der Motion 13.3728, Pelli Fulvio) eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis 12. November 2015 eingeladen.

Zur vorgeschlagenen Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) stellen wir folgenden

**Antrag:**

Die vorgeschlagenen Änderungen des StHG seien vorzunehmen.

**Begründung:**

Der Regierungsrat des Kantons Zug stimmt den vorgeschlagenen Änderungen vorbehaltlos zu. Im Kanton Zug werden Erträge aus der Vermittlung von Grundstücken (Maklerprovisionen) bereits heute grundsätzlich am Wohnort oder am Geschäftssitz besteuert, auch wenn sich das vermittelte Grundstück in einem anderen Kanton befindet. Nur dann, wenn die steuerpflichtige Person ihren Wohnsitz oder Sitz nicht in der Schweiz hat, wird die Maklerprovision im Belegheitskanton besteuert. Die beantragte sachgerechte Neuregelung ist deshalb für den Kanton Zug – wie auch für den Grossteil der anderen Kantone – nicht von Bedeutung, weil seine Gesetzgebung und Praxis dieser bereits entspricht. Eine Minderheit von neun Kantonen wird hingegen ihre Steuergesetzgebung bzw. Praxis an die neuen StHG-Bestimmungen anpassen müssen.

**Beantwortung der einzelnen Vernehmlassungsfragen:**

Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

**1. Sind Sie mit der Zielsetzung der Vorlage grundsätzlich einverstanden? Wenn nein, aus welchen Gründen?**

Die heutige Rechtslage mit unterschiedlichen Anknüpfungspunkten für natürliche und juristische Personen bei der Grundstückvermittlung sowie die dazu ergangene Rechtsprechung betreffend juristische Personen erweist sich als inkohärent und impraktikabel, weshalb der gesetzgeberischen Präzisierung und Klarstellung ausdrücklich zugestimmt wird. Damit lassen sich die im Erläuternden Bericht latenten Risiken der Nichtbesteuerung bzw. Doppelbesteuerung definitiv aus der Welt schaffen. Die bundesrätliche Vorlage entspricht im Weiteren der bisherigen Besteuerungspraxis im Grossteil der Kantone.

**2. Sind Sie mit der Formulierung des Gesetzesentwurfs einverstanden? Wenn nein, wie müsste die Formulierung aus Ihrer Sicht lauten?**

Den Artikeln 4 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. g sowie 21 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. b E-StHG kann vorbehaltlos zugestimmt werden.

**3. Ist der Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht problemlos vollziehbar? Wenn nicht, welche Problemfelder stellen sich?**

Da die überwiegende Mehrheit der Kantone die Maklerprovisionen bereits heute am (Wohn-)Sitz besteuert, sind betreffend Umsetzung keine Probleme zu erwarten.

**4. Welche finanziellen Folgen hätte diese Gesetzesänderung für Ihren Kanton?**

Keine.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bestätigen Ihnen unsere Zustimmung zur Vernehmlassungsvorlage.

Seite 3/3

Zug, 27. Oktober 2015

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch) (Word und PDF)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Steuerverwaltung